



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

B E S C H L U S S

2 L 1795/18.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der



Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, Gz.: 131/18 K ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-
nern, dieses vertreten durch die Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349,
40231 Düsseldorf, Gz.: 7615798-439,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht Vorläufiger Rechtsschutz - Dublin III-VO/Tschechische Republik;
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat

die 2. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

am 28. Februar 2019

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Benthin-Bolder als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 2 K 4211/18.A erhobenen Klage gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. November 2018 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

GRÜNDE:

Der sinngemäße Antrag,

die aufschiebende Wirkung der unter dem Aktenzeichen 2 K 4211/18.A erhobenen Klage gegen die Abschiebungsanordnung in den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. November 2018 anzuordnen,

hat Erfolg.

Der nach § 34 a Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) statthafte und auch fristgemäß erhobene Antrag ist begründet.

Bei der im Rahmen des Aussetzungsverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der aufenthaltsbeendenden Entscheidung und dem Individualinteresse der Antragstellerin an einem einstweiligen Aufschub der Vollziehung überwiegt vorliegend das private Interesse der Antragstellerin an ihrem Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland während des Klageverfahrens das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der im Bescheid des Bundesamtes vom 26. November 2018 enthaltenen Abschiebungsanordnung in die Tschechische Republik.

Nach § 34 a Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen Staat u.a. an, wenn der Ausländer in einem für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Zwar ist das Bundesamt zu Recht von einer Zuständigkeit der Tschechischen Republik i.S. des § 29 Abs. 1 Nr.1 a AsylG ausgegangen. Ein Asylantrag ist nach dieser Vorschrift unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (sog. Dublin III-VO), für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Nach den Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates ergibt sich gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. a) Dublin III-VO eine Pflicht der Tschechischen Republik zur Aufnahme der Antragstellerin, da sie auf Grund eines von der Tschechischen Republik am 12. Juli 2018 ausgestellten und ab dem 8. bis zum 29. August 2018 gültigen Visums (Nr.: CZE 008626969) in das Bundesgebiet eingereist ist. Die Zuständigkeit der Tschechischen Republik ergibt sich auf Grund des oben genannten Visums aus Art. 12 Abs. 4 Dublin III-VO, da das Visum zum Zeitpunkt der Meldung als Asylsuchende am 7. September 2018 bzw. der formellen Antragstellung im Bundesgebiet am 14. September 2018 seit weniger als sechs Monaten abgelaufen war. Die Tschechische Republik hat dem Aufnahmeersuchen der Antragsgegnerin nach Art. 21 Dublin III-VO mit Schreiben vom 22. November 2018 zugestimmt.

Es spricht jedoch vorliegend einiges dafür, dass die Antragsgegnerin das ihr zustehende Ermessen zu einem Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO unter Berücksichtigung der in Art. 17 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 Dublin III-VO enthaltenen Ermessensgesichtspunkten nicht ordnungsgemäß bzw. nur defizitär ausgeübt hat. Es liegen zudem gewichtige Anhaltspunkte für eine Ermessensreduzierung i.S. der Ausübung eines Selbsteintrittsrechts vor.

Nach dieser Vorschrift kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Den Mitgliedstaaten ist damit insbesondere die Möglichkeit eröffnet, etwa besondere humanitäre und/oder familiäre Umstände, die nicht von Art. 16 Dublin III-VO über die dort genannten Familienangehörigen erfasst sind, zu berücksichtigen.

Nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung und der vorliegend ersichtlichen Umstände geht das Gericht davon aus, dass die derzeit 19 jährige Antragstellerin neben ihrer Herzerkrankung an einer schwergradigen depressiven Episode ohne psychotische Symptome mit suizidaler Krise erkrankt ist und auf die Unterstützung ihrer in Düsseldorf lebenden Cousine - die von ihr als "Tante" bezeichnete Frau [REDACTED] - angewiesen ist. So kann den vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen des LVR-Klinikum Düsseldorf vom 13. und 19. Dezember 2018 sowie der ärztlichen Stellungnahme des Psychosozialen Zentrum für Flüchtlinge (PSZ) Düsseldorf vom 15. Januar 2019 entnommen werden, dass die Antragstellerin - nach mehreren Arztbesuchen in der medizinischen Station der Unterbringungseinrichtung in Kall im September 2018 und bei einer Notfallambulanz eines Krankenhauses in Euskirchen im Oktober 2018 - am 7. Dezember 2018 wegen akuter Suizidalität in eine stationäre Behandlung in das LVR-Klinikum Düsseldorf eingewiesen wurde und bis zum 9. Januar 2019 stationär behandelt wurde. Dort wurden eine schwergradige depressive Episode und eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert. Die Antragstellerin habe mehrfach während ihres Aufenthalts suizidale und selbstverletzende Verhaltensweisen gezeigt. Über eine im Raum Düsseldorf wohnende "Tante" sei es gelungen, zeitweise eine gewisse Stabilität aufzubauen.

Nach der ausführlichen Stellungnahme des PSZ Düsseldorf sprach die Antragstellerin am 7. Dezember 2018 in Begleitung ihrer "Tante" vor, die sich wegen des kritischen, kaum mehr haltbaren Gesundheitszustands der Antragstellerin an die Einrichtung wandte und u.a. schilderte, dass die Antragstellerin ihr in den letzten Tagen Tabletten entwendet und in großer Stückzahl wahllos zu sich genommen habe. Sie lasse die Antragstellerin keine Minute mehr aus den Augen, aus Angst sie könne sich etwas antun. Die Antragstellerin konnte sich von ihren suizidalen Absichten nicht distanzieren und wurde auf der Grundlage des PsychKG zur ständigen ärztlichen Kontrolle stationär eingewiesen. Nach einem weiteren Anamnesegespräch am 14. Januar 2019 führt die behandelnde Ärztin aus, dass die Suizidalität der Antragstellerin als chronifiziert mit akuter Zuspitzung eingestuft werden kann und es auf Grund ständiger Stimmungsschwankungen zu erneuten suizidalen Krisen kommen könne. Auslöser könnten u.a. das Gefühl sein, völlig allein auf sich gestellt zu sein, und eine fehlende Rückzugsmöglichkeit in den Schutzbereich ihrer "Tante". Die 19-jährige Antragstellerin benötige entsprechend ihrer Entwicklung noch den Halt und

den Schutz eines Erwachsenen. Die "Tante" unterstütze sie als erwachsener Beistand in allen schwierigen Lebensphasen. Neben einer weiteren Therapie sei die Nähe zu ihrer Bezugsperson "Tante" für die psychische Stabilität der Antragstellerin maßgebend.

Die ärztlichen Stellungnahme bescheinigen im vorliegenden summarischen Verfahren hinreichend eine schweren Erkrankung der Antragstellerin auf Grund derer sie auf die Unterstützung ihrer - derzeit engsten - Verwandten im Bundesgebiet (hier: Cousine/"Tante") angewiesen ist. Es spricht danach einiges für das Vorliegen eines sog. "Abhängigkeitsverhältnis" zwischen der Antragstellerin und ihrer Cousine/"Tante", wie es etwa die Vorschrift des Art. 16 Abs. 1 Dublin III-VO, die vorliegend wegen dort abschließend aufgeführten (und hier nicht einschlägigen) Familienmitglieder nicht eingreift, voraussetzt. Den ärztlichen Stellungnahmen als auch dem Vorbringen der Antragstellerin bei ihren Anhörungen vor dem Bundesamt lässt sich zudem entnehmen, dass die Antragstellerin bereits in ihrem Heimatland einen Selbsttötungsversuch mit Tabletten unternommen und der Kontakt zu ihrer Cousine/"Tante" schon während ihrer Kindheit/Jugend im Heimatland bestanden habe. Diese habe sich bereits im Heimatland zeitweise um die Antragstellerin (mit-)gekümmert und sie auch schon als Jugendliche unterstützt. Ihre Cousine/"Tante" sei vor ca. 5 Jahren ausgereist und verfüge über ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Die Antragstellerin hat zudem bereits mit Schreiben vom 27. September 2018 eine dauerhafte Besuchserlaubnis für den Aufenthalt bei ihrer Cousine/"Tante" beantragt.

Weder dem streitgegenständlichen Bescheid noch der von dem Gericht erbetenen Stellungnahme des Bundesamtes vom 14. Februar 2019 lässt sich entnehmen, dass die oben aufgeführten Umstände bei der Ausübung der Ermessensentscheidung zum Selbsteintrittsrecht berücksichtigt und gewichtet wurden. Zwar hat das Bundesamt in dem streitgegenständlichen Bescheid ausgeführt, dass besondere Gründe, die ein Zusammenbleiben mit der "Tante" erforderlich machen könnten, nicht ersichtlich seien, ebenso kein Abschiebungshindernis wegen der Erkrankung. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich diese Aussagen auf die von der Antragstellerin damals dargelegte Herzerkrankung bezogen und die stationäre Einweisung wegen ihrer psychischen Erkrankung erst nach Erlass des Bescheides erfolgte. Soweit das Bundesamt nunmehr im Hinblick auf vorliegenden ärztlichen Berichte ausführt, dass das Selbsteintrittsrecht insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine ärztliche be-

gleitete Überstellung möglich sei, nicht ausgeübt werde, lässt dies keinen Rückschluss auf eine zureichende Ermessensausübung zu. Vielmehr spricht nach Auffassung des Gerichts im Hinblick auf die attestierte "chronifizierte Suizidalität", das beschriebene enge Verhältnis zur Cousine/"Tante" sowie das Alter der Antragstellerin vieles für eine Ermessenreduzierung i.S. einer Ausübung des Selbsteintrittsrechts.

Darüber hinaus legen die oben dargelegten ärztlichen Stellungnahmen nahe, dass dem Vollzug der Abschiebungsanordnung - jedenfalls derzeit - auch ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis wegen einer Reiseunfähigkeit der Antragstellerin (vgl. § 60 a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 c AufenthG) entgegensteht.

Die Abschiebungsanordnung als Festsetzung des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs (Abschiebung) darf erst dann ergehen bzw. durchgeführt werden, wenn alle Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Abschiebung erfüllt sind. Dem Bundesamt obliegt in diesem Zusammenhang auch die Prüfung von inlandsbezogenen Abschiebungsverboten bzw. -hindernissen, d.h. im Rahmen des Erlasses einer Abschiebungsanordnung ist das Bundesamt nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 34 a AsylG mithin verpflichtet, zu prüfen, ob die Abschiebung aus subjektiven, in der Person des Ausländers liegenden Gründen – wenn auch nur vorübergehend – rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits vor Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender, sondern auch für etwa danach entstandene Abschiebungshindernisse,

vgl. etwa Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 17. September 2014 - 2 BvR 1795/14 - , juris; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 30. August 2011 – 18 B 1060/11 –, juris m.w.Nw. zur Rspr.; Funke-Kaiser in GK zum AsylVfG, Stand: November 2016, § 34 a Rz. 47, 21.

Eine derartige Gefahr lässt sich den ärztlichen Stellungnahmen im Hinblick auf die dort dargelegte "chronifizierte Suizidalität" entnehmen. Danach wird insbesondere für den Fall der Abschiebung bzw. Überstellung der Antragstellerin und der damit verbundenen gleichzeitigen Trennung von ihrer Bezugsperson im Bundesgebiet ein schwerer Suizidversuch befürchtet und zwar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit. Es besteht nach der ärztlichen Stellungnahme des PSZ Düsseldorf derzeit keine Reisefähigkeit. Danach liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine we-

sentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung der Erkrankung der Antragstellerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle seiner Abschiebung vor. Eine insoweit ausreichende Berücksichtigung der ärztlicherseits dargelegten Gefährdung der Antragstellerin seitens der Antragsgegnerin lässt sich bisher nicht feststellen. Der alleinige Hinweis auf eine ärztliche Begleitung der Überstellung ist angesichts der dargelegten Schwere der Suizidgefährdung, die die Antragstellerin nach der ärztlichen Bescheinigung des LVR Klinikums vom 13. Dezember 2018 auch noch während des stationären Aufenthalts gezeigt hat, nicht ausreichend.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Der Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Benthin-Bolder



Beglaubigt
Prevos
VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle